

Zusatz (Nachtrag)
zum
Vertrag vom 11.09.1968

zwischen

der Stadt Kelsterbach

– nachfolgend **Stadt Kelsterbach** genannt –

und

der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
– nachstehend **Fraport** genannt –

Präambel

- (1) Die Stadt Kelsterbach und Fraport (noch unter ihrer alten Firma „Flughafen Frankfurt/Main AG“) haben am 11.09.1968 zur Regelung ihrer nachbarschaftlichen Beziehungen einen Vertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Errichtung einer Lärmschutzanlage am Airportring geregelt wurde.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die vorhandene Lärmschutzanlage bautechnisch abgängig ist und nicht im Bestand saniert werden kann. Sie soll rückgebaut und durch eine neue Lärmschutzanlage ersetzt werden, und zwar so, dass für Kelsterbach an keiner Stelle eine Verminderung des Lärmschutzes gegenüber den gemäß Vertrag von 1968 zu erbringenden Lärmschutzanforderungen eintritt.

§ 1 Lärmschutzanlage

Aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der Bebauung auf dem Flughafengelände, die faktisch Lärmschutzfunktion übernommen hat, und des Alters der bestehenden Lärmschutzanlage wird der bisherige § 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Fraport verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine neue Lärmschutzanlage entsprechend den Gutachten
 - a) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Gutachten Nr. 4060.15-15 „Abschirmwand entlang des Airportrings; Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht“ vom 20.04.2015,
 - b) von GSA Ziegelmeyer GmbH Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, Schalltechnische Stellungnahme P 15078 „Abschirmwand entlang des Airportringes Bewertung der Neuplanung der Fraport aus schalltechnischer Sicht“ vom 31.05.2016, und
 - c) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Stellungnahme SB/B02 „Erneuerung der Wand entlang des Airportrings, Antworten auf Detailfragen“ vom 09.11.2016 und
 - d) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Stellungnahme SB/B03 „Erneuerung der Wand entlang des Airportrings, Anmerkungen zur schalltechnischen Stellungnahme GSA Ziegelmeyer GmbH vom 10.11.2016

zu errichten. Die schematische Darstellung des Ersatzkonzeptes hinsichtlich des Verlaufs und der Wandhöhen der neuen Lärmschutzanlage ist aus der beiliegenden Plananlage (Lageplan mit Standort und Höhe der neuen Lärmschutzanlage) ersichtlich. Ihr endgültiger Verlauf sowie ihre Ausgestaltung werden nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung neuesten Stand der Technik im Einvernehmen der Vertragsschließenden festgelegt.

- (2) Die neue Lärmschutzanlage wird südlich des Airportrings errichtet und beginnt am Parkhaus P43 und verläuft bis zum Bauende der bestehenden Lärmschutzanlage beim Gebäude 430. Die Wandhöhe beträgt entsprechend der Plananlage in Abschnitten 4,0 m, 8,0 m und 15,0 m. Die Höhe von 15,0 m entspricht der Wandoberkante der bestehenden Lärmschutzanlage. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Höhe des Flughafengeländes. Im Bereich von Ein- und Ausfahrtstoren zum Flughafengelände wird die neue Lärmschutzanlage bis zur bestehenden Durchfahrts- höhe unterbrochen. Da die Durchfahrts- höhe größer 4,0 m ist, wird in den Abschnitten mit einer Wandhöhe von 4,0 m keine Lärmschutzanlage errichtet. Die neue Lärmschutzanlage wird beidseitig hochabsorbierend ausgeführt.
- (3) Die Baumaßnahme wird voraussichtlich 2019 beginnen. Die Lärmschutzanlage wird abschnittsweise abgebrochen. Die Reihenfolge der Abschnitte erfolgt in Abhängigkeit der zeitlichen Flächenverfügbarkeiten, die zum Abbruch und Neubau erforderlich sind. Fraport strebt an, den Neubau baldmöglichst nach dem Abbruch zu beginnen. Daraus resultierend wird die Schallschutzanlage vorübergehend – je nach Ablauf der Baumaß- nahme teilweise oder vollständig – nicht vorhanden sein. Vor Beginn der Baumaßnahme wird Fraport der Stadt Kelsterbach einen vorläufigen Zeitplan übergeben.
- (4) Wenn baulichen Anlagen auf dem Gelände des Flughafen, denen nach den im Absatz 1 genannten Gutachten eine schalltechnisch relevante Schallschutzfunktion zukommt, beseitigt werden, ist Fraport verpflichtet, durch bauliche Veränderungen an der dann vor- handenen Lärmschutzanlage den Schallschutz für die Stadt Kelsterbach in angemesse- ner Zeit so wieder herzustellen, dass das gleiche Schallschutzniveau wie vor der Beseiti- gung der baulichen Anlagen erreicht wird, sofern die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Schallschutz stehen. Die Vertrags- partner werden sich hierzu gesondert abstimmen.

§ 2

Weitere Anpassungen des Vertrages vom 11.09.1968

- (1) Die Vertragspartner stimmen überein, dass die §§ 2, 3, 4 Abs. 2, §§§ 8, 9 und 10 des Vertrages vom 11.09.1968 bestehen bleiben.
- (2) Die Vertragspartner stimmen weiter überein, dass sich die § 4 Abs. 1, §§§ 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11.09.1968 aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte erledigt haben.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zusatz wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder nichtig sein, so sollen diese vertraglichen Bestimmungen als so abgeändert gelten, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden unter gleichzeitiger Erreichung des von den Parteien mit der ursprünglichen Klausel beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolgs. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht für das Schriftformerfordernis.

Kelsterbach, den

Frankfurt am Main, den

Für die Stadt Kelsterbach:

Für die Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide:

.....

.....

.....

.....